

RS OGH 1989/1/12 6Ob697/88

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 12.01.1989

Norm

ZPO §502 Abs2 Da2

ZPO §502 Abs3 Da2

ZPO §502 Abs2 Db

ZPO §502 Abs3 Db

Rechtssatz

Eine Teilabänderung bis S 15000,-- ist für eine Partei anfechtbar, die gleichzeitig eine Teilbestätigung über S 60000,-- bekämpft, sofern die mehreren Ansprüche im Sinne des § 55 JN zusammenzurechnen sind. Dies muß auch dann gelten, wenn mehrere selbständige Ansprüche gar nicht vorliegen, wenn also zugleich sowohl die erfolgte Teilbestätigung der Hauptforderung als auch die Teilabänderung der Nebenforderungen bekämpft wird, weil letztere im Verhältnis zur Hauptforderung akzessorisch sind.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 697/88

Entscheidungstext OGH 12.01.1989 6 Ob 697/88

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1989:RS0042802

Dokumentnummer

JJR_19890112_OGH0002_0060OB00697_8800000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at